

**Wir halten Ihnen den Rücken frei – für die wichtigen Dinge.**

## Hinweisblatt zur Pflege-Buchführungsverordnung (PBV): Ausnahmevorschrift § 9 PBV für Pflegedienste

Neben den allgemeinen Vorgaben der PBV möchten wir Sie auf eine wichtige Ausnahme aufmerksam machen:

### **Ausnahme nach § 9 PBV – Vereinfachte Buchführung**

Unter bestimmten Voraussetzungen können ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 9 PBV von den strengen Anforderungen der PBV (z. B. **Bilanzierungspflicht**, doppelte Buchführung) befreit werden. Stattdessen darf eine **Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)** erstellt werden. Dies gilt für kleinere Einrichtungen, die bestimmte Größenmerkmale (v. a. Umsatz- und Gewinn Grenzen) nicht überschreiten.

### **Voraussetzungen für die Ausnahme**

- **Pflegedienste** mit bis zu sechs Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen.
- **Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege** mit bis zu acht Pflegeplätzen,
- **vollstationäre Pflegeeinrichtungen** mit bis zu zwanzig Pflegeplätzen.

Für die Ermittlung der Vollzeitkräfte und der Pflegeplätze sind die Durchschnittswerte im abgelaufenen Geschäftsjahr maßgebend.

### **Umsatzgrenzen beachten**

Falls die Umsätze aus der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (ohne Investitionsaufwendungen) bei

- **Pflegeheimen 500.000 Euro,**
- **Pflegediensten 250.000 Euro**

im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigen, gilt die Ausnahme nicht.

### **Vorgehen bei Antragstellung**

- Die Ausnahme muss schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Über eine Befreiung und ihre Versagung entscheiden auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Dem Antrag sind die relevanten Zahlen als Nachweis beizufügen.
- Vor Umstellung auf die vereinfachte Buchführung ist die schriftliche Genehmigung abzuwarten.



## Empfehlung

- Prüfen Sie zuerst, ob Ihre Einrichtung die Umsatz- und Gewinn Grenzen unterschreitet.
- Reichen Sie den Antrag formlos, aber schriftlich und mit den relevanten Zahlen belegt, frühzeitig ein. Warten Sie die schriftliche Bestätigung ab, bevor Sie auf die vereinfachte Buchführung umstellen.

## Muster für einen Antrag nach § 9 PBV

Antrag auf Ausnahme von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht gemäß § 9 PBV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, [Name der Einrichtung], die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 9 PBV.

Wir bestätigen, dass unser jährlicher Gesamtumsatz sowie unser Jahresüberschuss die gemäß PBV festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung, dass wir für das Geschäftsjahr [Jahr eintragen] eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung anstelle der Bilanz und doppelten Buchführung erstellen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Position, Einrichtung]

### Anlage

aktuelle BWA und Jahresabschluss

Für weitere Fragen oder individuelle Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr KMW Tax-Team

Mit gezielter Steuerberatung für Pflegedienste sind Sie bestens für die Zukunft aufgestellt – kompetent, sicher und rechtskonform.

Gesetzestext (Link):

- Ausnahmen: [§ 9 PBV - Einzelnorm](#)
- Jahresabschluss: [§ 4 PBV - Einzelnorm](#)
- Buchführung: [§ 3 PBV - Einzelnorm](#)